richten außer dem Lehngelde herkömmlichen Gebühr bei Besitzveränderungen angetragen; es ist aber diesem Verlangen durch die mit Zustimmung beider Kammern in das Gesetz gebrachte Zusatzparagraphe 7 b entsprochen, weshalb die zweite Kammer beschlossen hat, diese Petition als erledigt anzusehen, und die Deputation beantragt,

dieser Ansicht beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer bei 1. der Ansicht der Deputation beizutreten vermag? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Groß:

2) Ist eine an die Ständeversammlung gerichtete Petition der Maurermeister und Zimmermeister zu Dresden und Leipzig zunächst an die zweite Kammer gelangt, worin angeführt wird, daß durch die in beiden Städten gegenwärtig überhand genommene Sucht, ohne genugsame Mittel neue Gebäude auf Speculation aufzuführen, die Mitglieder dieser Innungen sehr häufig in den Fall kämen, zu dergleichen Bauunternehmungen nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch größtentheils die Materialien zu creditiren, bei mißlungener Speculation und Ausbruch einer Insolvenz aber sie als chirographarische Gläubiger in der Regel der ganzen Forderung verlustig würden, weshalb sie ihr Gesuch dahin richten, daß den Zimmer- und Maurermeistern wegen der auf die Erbauung eines neuen Gebäudes verwendeten Kosten im Fall der Insolvenz des Hauseigenthümers ein Vorzugsrecht vor andern Chirographarien eingeräumt werde. Die zweite Kammer hat jedoch in Erwägung, daß noch abgesehen davon, daß die beantragte Bestimmung dem Concursrecht angehören würde, die Vermehrung der gesetzlichen Rechtstitel auf Hypothekenbestellungen weder wünschenswerth noch nothwendig erscheint, da die Betheiligten ihre Forderungen durch ausdrückliche Hypotheken sichern können, beschlossen, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und es kann die Deputation

nur dasselbe anrathen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, würde ich fragen: ob die Kammer nach dem Beirathe der Deputation die Petition auf sich beruhen lassen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Groß:

3) In einer an die zweite Kammer gerichteten, allein nach dem Antrage des Petenten auch an die diesseitige Kammer abzugebenden Petition hat der Schösser Schreck zu Strehla die Nachtheile und Beschwerden zu zeigen gesucht, welche aus den Bestimmungen in §. 220 und 221 des Gesetzentwurfs unter I. nach seiner Ansicht für die Gerichtsbehörden erwachsen, und gebeten, unter Ablehnung dieser §§. die Herstellung der Verbindlichkeit aller Inhaber hypothekarischer Rechte zur Selbstwahrnehmung ihrer Gerechtsame und Anmeldung derselben zur Eintragung in die neuen Hypothekenbücher zu beantragen. Da jedoch den von dem Petenten ausgesprochenen Besorgnissen theils durch die bei den gedachten §§. von beiden Kammern beschlossenen Anträge begegnet wird, theils die höhere Rücksicht auf die möglichste Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte der Staatsbürger nicht unbeachtet bleiben kann, so hält die Deputation den Beschluß der zweiten Kammer,

diese Petition, insoweit ihr durch die erwähnten Anträge Genüge geschehen, als erledigt zu betrachten, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen,

für vollkommen sachgemäß.

Präsident v. Gersdorf: Wenn hier Nichts erwähnt wird, würde ich sofort die Frage dahin richten: ob die Kammer diese Petition, insoweit ihr durch die erwähnten Anträge Genüge geschehen, als erledigt zu betrachten, im Uebrigen aber auf sich beruhen zu lassen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Groß: Ich habe hierbei noch zu bemerken, daß in dem Bericht der jenseitigen Kammer bei §. 240 S. 788 noch zwei Petitionen mehrer Patrimonialgerichtsverwalter erwähnt sind, die sich auf die durch die genannte Paragraphe den Gerichtsbehörden auferlegten Verpflichtungen bezieht. Sie sind jedoch bei unserer Berathung nicht zu berücksichtigen, da sie nur an die zweite Kammer gerichtet sind und diese sie zurückgelegt hat. Es folgt nun:

A.

Zusammenstellung

der

bei den Gesetzentwürfen,

I. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen,

II. die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, und

III. die Befriedigung rückständiger Abgaben im Concurs betreffend,

zwischen beiden ständischen Kammern obwaltenden Differenzpunkte nebst anderweitem Gutachten der ersten Deputation der ersten Kammer.

Gesetzentwurf unter I.:

§. 14.

Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1) u. s. w.
2) u. s. w.
3) sämmtliche zu dem Grundstück als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstück verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 14.

Jedes Folium u. s. w.

Nutzbare Realgerechtigkeiten, u. s. w. Mahlzwangsbefugnisse, sind zwar auf Verlangen des Besitzers, dafern dem Richter dagegen kein Bedenken beigeht, ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit einzutragen, ohne daß u. s. w.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 14.

Bei dem Entwurfe zu beharren, da der beabsichtigte Zweck,